



FINANZMÄRKTE – NACHHALTIGKEIT - MIFID

Vortrag im Rahmen der ÖVFA Mitgliederversammlung
Montag, 20.09.2021
Eduard Müller, FMA



INHALTSVERZEICHNIS

■ Nachhaltigkeit am österreichischen Finanzmarkt und Fondsmarkt

■ Status Quo Sustainable Finance

■ FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

■ Green Washing & EU Green Bonds

■ Ausblick: MiFID und Sustainable Finance

NACHHALTIGKEIT AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

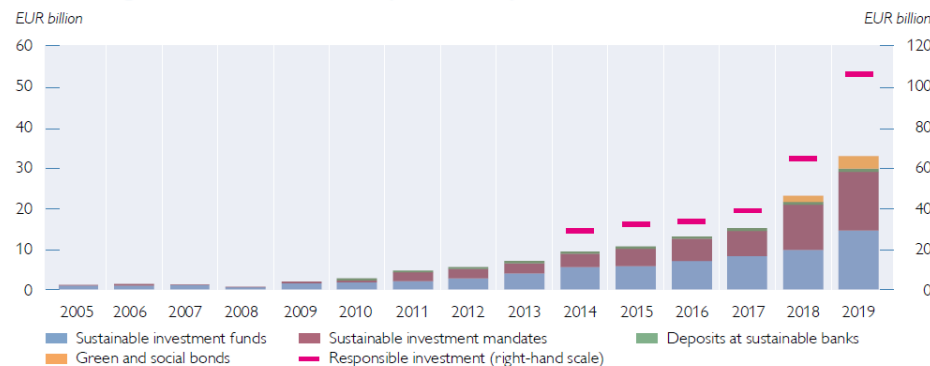


Erreichung der Klimaziele erfordert enormen Investitionsbedarf

- Europäisches Kommission schätzte Investitionsbedarf für Erreichung der beabsichtigten Treibhausgasreduktion um 55% bis 2030 auf rd. 350 Mrd. EUR jährlich
- Nach Schätzung des BMK erfordert die Erreichung der Klima- und Energieziele in Österreich bis 2030 rd. 17 Mrd. EUR an grünen Investitionen jährlich

Hoher Finanzierungsbedarf und steigende Nachfrage bei Anlegern wirkt sich auf das Angebot an grünen Finanzprodukten am österreichischen Markt aus

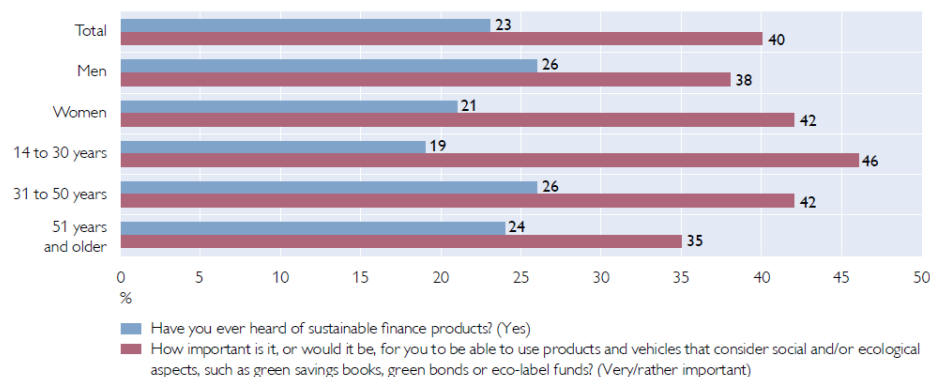
Austria's green finance markets (2005–2019)



Source: Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG), Wiener Börse.

Note: The figures are not consolidated.

How relevant are sustainable finance products to Austrians?

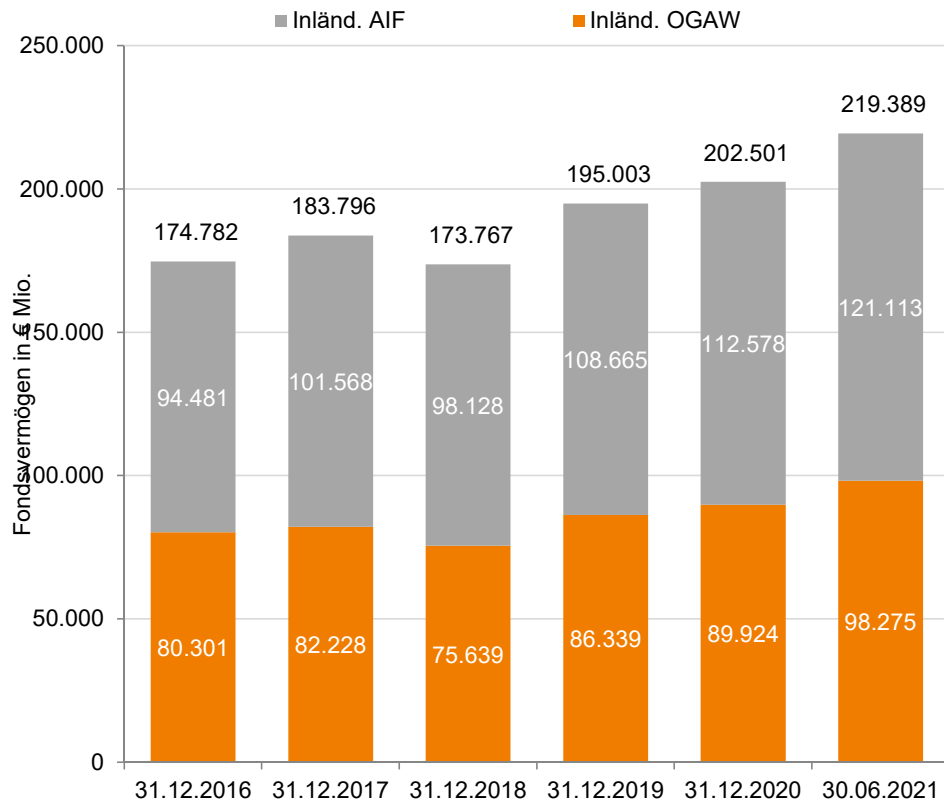


Source: Gallup, Umweltzeichen.

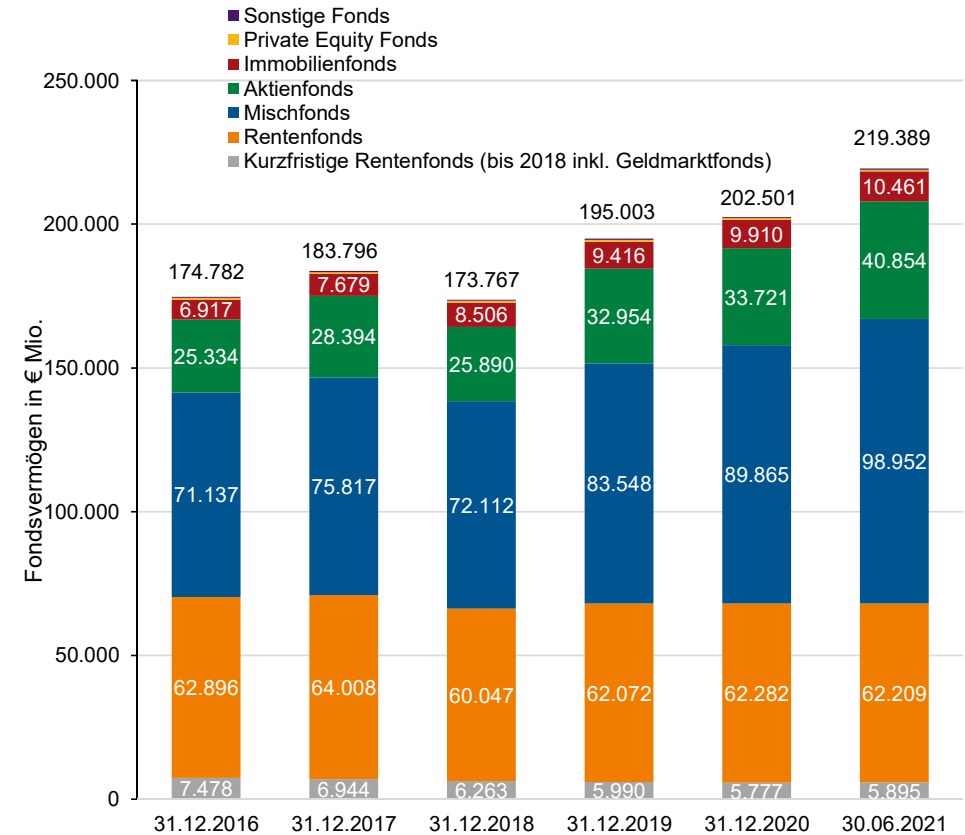
ÜBERBLICK ÖSTERREICHISCHES FONDSVERMÖGEN



**Fondsvermögen österreichischer Fonds
in € Mio.**



**Fondsvermögen österreichischer Fonds
in € Mio.**

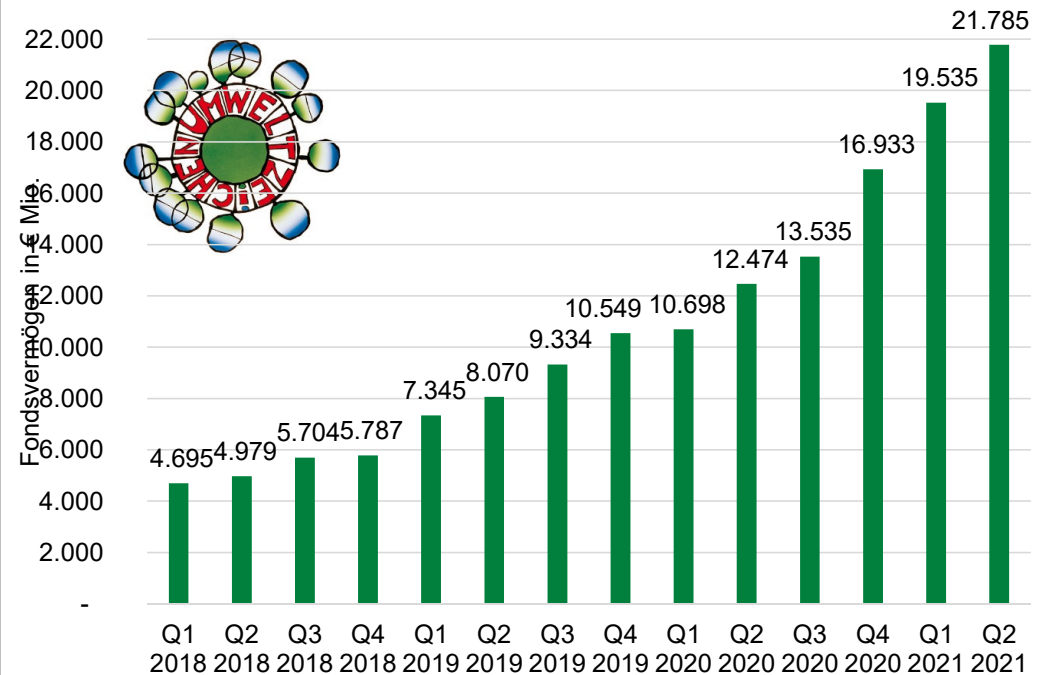


KENNZAHLEN INVESTMENTFONDS (ESG) – 30.06.2021





NACHHALTIGKEIT IM ASSET MANAGEMENT

- Zum 30.06.2021 sind **103 Fonds** gem. InvFG 2011 mit Fondsvermögen iHv **€ 21,8 Mrd.** (entspricht 10,5% aller AT-Wertpapierfonds) als Nachhaltigkeitsfonds nach dem Österreichischen Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte UZ49 klassifiziert.
- **Anhaltend starker Anstieg 1Y:** Vermögen (+ € 9,3 Mrd. bzw. +74,7%)
- **Alle österreichischen KAG** (außer eine) verwalten Nachhaltigkeitsfonds nach UZ49.
- Zusätzlich werden **zwei Immobilienfonds (€ 609 Mio.** bzw. 6% der AT-Immobilienfonds) von zwei ImmoKAG als Nachhaltigkeitsfonds nach dem UZ49 verwaltet.

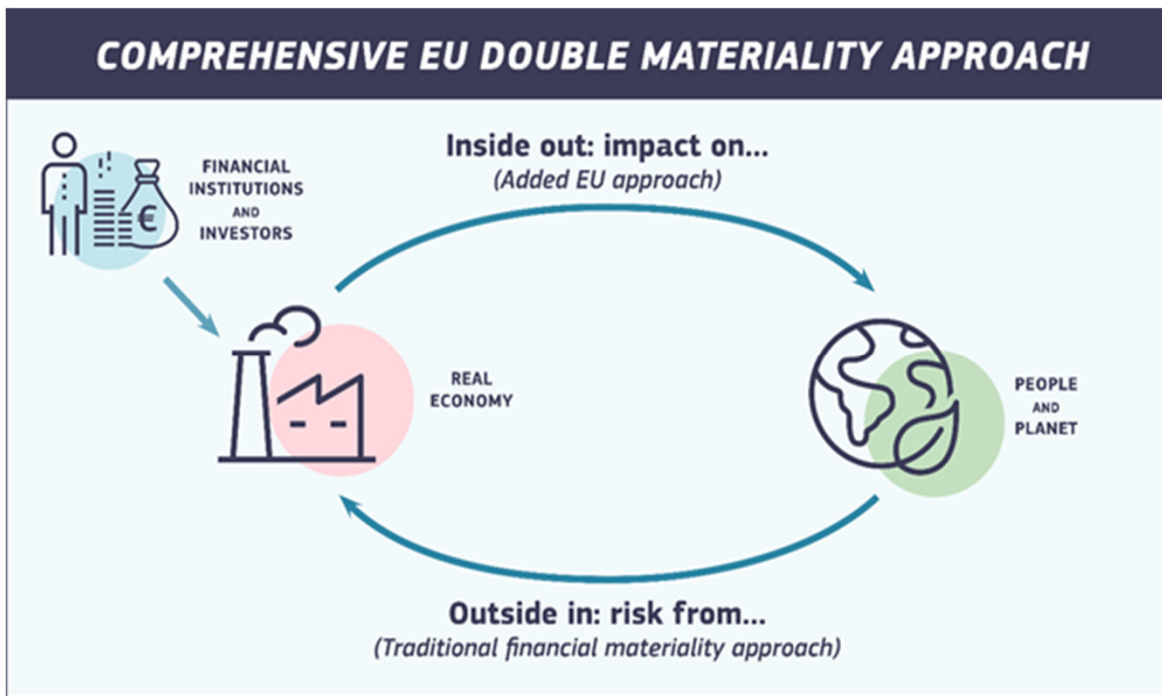
Österreichische Fonds nach Umweltzeichen UZ49 Fondsvermögen in € Mio.



Datenquellen: OeKB, VÖIG, eigene Berechnungen.

<p>AKTIONSPLAN DER KOMMISSION FÜR EINE UMWELTFREUNDLICHERE UND SAUBERERE WIRTSCHAFT (MÄRZ 2018)</p>	<p>DISCLOSURE VERORDNUNG (SFDR)</p>	<p>TAXONOMIE VERORDNUNG (TR)</p>	<p>BENCHMARK VERORDNUNG (BMR)</p>
<p>SUSTAINABLE FINANCE PAKET AUS APRIL 2021</p>	<p>EK-VORSCHLAG: CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)</p> 	<p>LEVEL 2 ESG - INTEGRATION (SOLVENCY II, IDD, MiFID II, AIFMD, UCITS-D)</p>	
<p>STRATEGIE ZUR FINANZIERUNG EINER NACHHALTIGEN WIRTSCHAFT (JULI 2021)</p>	<p>EK-VORSCHLAG: EU GREEN BOND STANDARD (EUGBS)</p> 	<p>REGULATORISCHER AUSBLICK: RECHTSRAHMEN FÜR ESG-RATING AGENTUREN</p> 	
<p>LABELS & STANDARDS</p>	<p>EU ECO LABEL FOR RETAIL FINANCIAL PRODUCTS (IN AUSARBEITUNG)</p> 	<p>UMWELTZEICHEN 49 (UZ 49)</p>	

DOPPELTE WESENTLICHKEIT



- **Inside out:** Aktiver Beitrag zur Nachhaltigkeit durch Ausrichtung der finanziellen Entscheidungsprozesse auf Nachhaltigkeit
- **Outside in:** Berücksichtigung und Adressierung von Nachhaltigkeitsrisiken

- **FMA veröffentlichte bereits 2020 Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken mit folgender Zielsetzung:**
 - **Aufsichtliche Guidance** zum Umgang mit Nachhaltigkeits- und im Speziellen Klimarisiken;
 - **Sektorübergreifender Leitfaden** unter Berücksichtigung von Proportionalitätsgesichtspunkten;
 - Vorbereitung auf die Anwendbarkeit insb. der **DisclosureVO**

WESENTLICHE INHALTE:

- **Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement**
 - Beschreibung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihre Übersetzung und Berücksichtigung im Rahmen der traditionellen Risikoarten (u.a. Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken).
- **Nachhaltigkeitsrisiken im Kontext von Strategie, Governance und Berichterstattung**
 - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie, der Organisation und den Prozessen sowie im Rahmen der Berichterstattung und Offenlegung.
- **Annex**
 - Der **Annex A** enthält eine demonstrative Aufzählung zu **Good Practices bzgl. Tools und Methoden zur Identifikation, Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken**. Die einzelfallspezifische Beurteilung der Erforderlichkeit und Eignung ist von den Unternehmen selbst vorzunehmen
 - Der **Annex B** enthält **Informationsquellen zu Nachhaltigkeitsaspekten** inkl. zu Initiativen, Tools und Methoden, zu klimarelevanten Daten und Fakten

NACHHALTIGKEITSAKTOREN

ESG

Umwelt/Environment

DEMONSTRATIVE DARSTELLUNG

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Biodiversität
- Schadstoffvermeidung
- Abfallvermeidung
- Landnutzung
- Kreislaufwirtschaft

Soziales/Social und Arbeitnehmer*innenbelange

- Arbeitsrechtliche Standards
- Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
- Faire Arbeitsbedingungen
- Angemessene Entlohnung
- Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit
- Produktsicherheit

Gute Unternehmensführung/Governance

- Steuerehrlichkeit
- Korruptionsverhinderung
- Nachhaltige Vergütungspolitik
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Datenschutz
- Informationstransparenz

- **Nachhaltigkeitsrisiken** bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen **in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren**, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell **wesentliche negative Auswirkungen** auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten.
- Der Leitfaden geht insb. auf **Klimarisiken** ein, da deren methodische Berücksichtigung im Risikomanagement aktuell auch der Schwerpunkt auf internationaler und europäischer Ebene ist. Dennoch erwartet die FMA, dass **alle Risiken im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung** angemessen berücksichtigt werden.

ESG-RISIKEN SIND BEREITS IM RAHMEN DER KLASSISCHEN RISIKOKATEGORIEN ADÄQUAT ZU BERÜCKSICHTIGEN

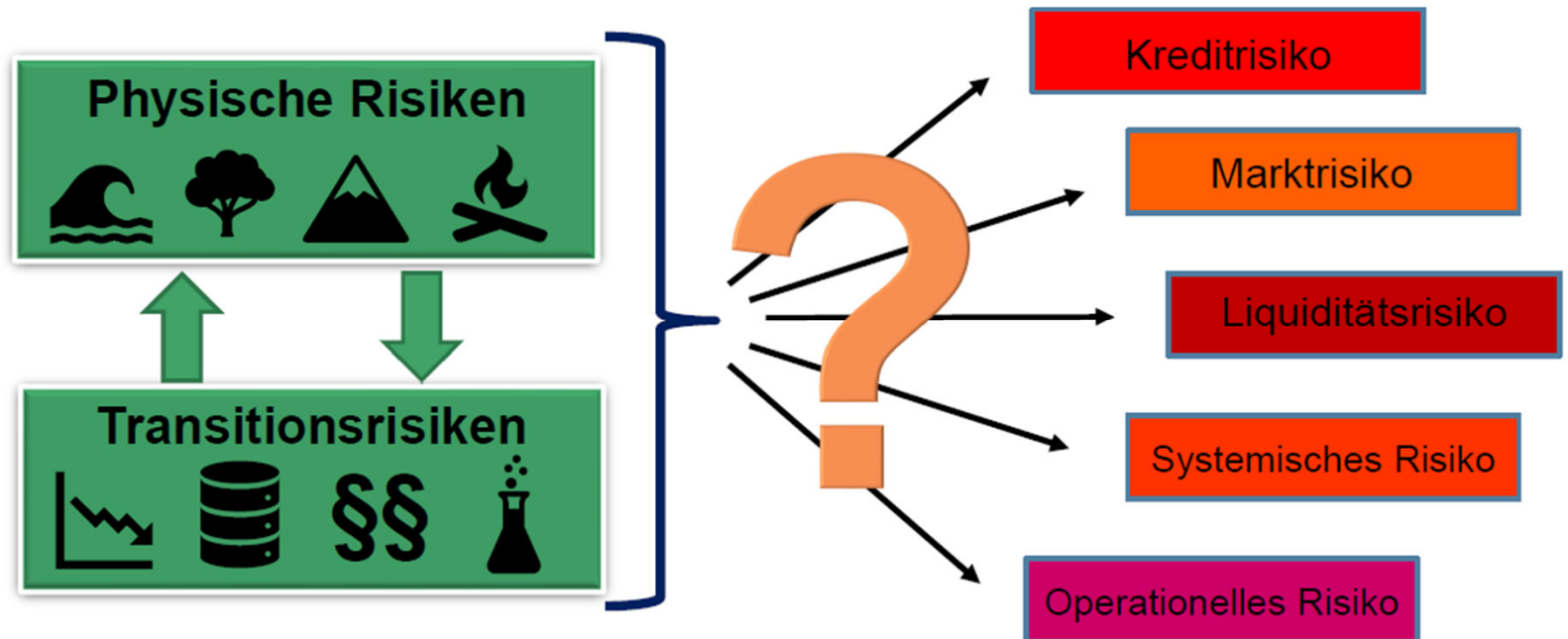


⇒ Bei der Beurteilung der Risiken haben beaufsichtigte Unternehmen nach geltender Rechtslage bereits alle für die Beurteilung der Risiken relevanten Einflussfaktoren – inklusive allfälliger Risikofaktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) – zu berücksichtigen

ÜBERTRAGUNGSWEGE AUF BESTEHENDE RISIKOKATEGORIEN

Wechselwirkungen:

Physische Risiken können reduziert werden, wenn zeitgerecht wirkungsvolle Maßnahmen zum Klimaschutz gesetzt werden, die jedoch Transitionsrisiken implizieren. Eine Zunahme von physischen Risiken könnte eine rasche Umstellung zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft erfordern, was wiederum zu hohen Transitionsrisiken führt.



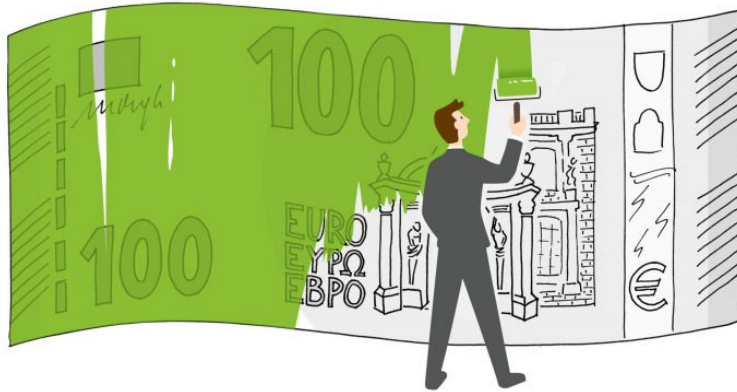
⇒ **Nachhaltigkeitsrisiken** sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern **in den bestehenden Risikokategorien abzubilden und in das bestehende Risikomanagement zu integrieren**, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen beaufsichtigte Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.

Quelle der Darstellung: *Pointner*, Klimawandel als Finanzrisiko, Konferenz „Klimarisikomanagement für Finanzintermediäre“ der OeNB und WKO vom 11.12.2019, <https://www.oenb.at/Termine/2019/2019-12-11-klimarisikomanagement.html>

ÜBERTRAGUNGSWEGE AUF BESTEHENDE RISIKOKATEGORIEN – BEISPIELE

Finanzrisiken	Physische Risiken	Transitionsrisiken
Kredit-/Gegenpartei-risiko	– Naturkatastrophen reduzieren die Schuldtragfähigkeit	– Hohe Abschreibungen auf CO2-intensive Anlagen
Marktrisiko	– Naturkatastrophen erhöhen Preisvolatilität	– Änderungen im Konsumentenverhalten/Technologie
Liquiditätsrisiko	– Plötzliche Abflüsse wegen Katastrophen	– Stranded Assets können nicht mehr gehandelt werden
Operationelles Risiko	– Zerstörung von Infrastruktur für die Geschäftstätigkeit	– Preisanstiege durch CO2-Steuern
Rechts- und Reputationsrisiko	– Anstieg an Gerichtsverfahren („Strategic/Climate Litigation“)	– Stigmatisierung von Unternehmen durch KonsumentInnen
Versicherungstechnisches Risiko	– Höhere Schäden von Sturm, Hochwasser, Frost oder Hagel	– Veränderungen des Underwritingrisikos
Strategisches und Governance-Risiko	– Keine oder zu geringe Berücksichtigung im BCM	– Wegfall der Geschäftsbasis durch CO2-Steuern
Systemisches Risiko	– Unterschätzung von Effekten in Risikomodellen	– Simultaner Verkauf betroffener Vermögenstitel und Carbon Bubble

„GREENWASHING“



- Neben **Rendite und Risiko** werden auch **Nachhaltigkeitsaspekte** immer relevanter zur Beurteilung von Finanzprodukten und nachhaltige Finanzprodukte werden vermehrt angeboten.
- »**Greenwashing**« (»Grünfärberei«) bedeutet, dass ein Finanzprodukt als »umweltfreundlich«, »ökologisch« oder »nachhaltig« beworben wird, obwohl es grundlegenden Umweltstandards nicht entspricht bzw. Nachhaltigkeitsaspekte nicht tatsächlich verfolgt.

NEUE OFFENLEGUNGEN – DISCLOSURE-VO

- Finanzunternehmen, -beraterinnen und -berater müssen u.a. auf ihren **Internetseiten** sowie in **vorvertraglichen Kundeninformationen** folgende Inhalte zur Verfügung stellen:
 - Nachhaltigkeitsstrategien bei eigenen Investitionsentscheidungen bzw. der Anlageberatung
 - die Einschätzung, wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken können
- Bei **Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen** eines Finanzprodukts sind spezielle Offenlegungen in vorvertraglichen Kundeninformationen und regelmäßigen Berichten vorgesehen.
- Großteils bereits anwendbar seit 10.03.2021.

EU GREEN BONDS STANDARD (EUGB-VO)

GEGENSTAND DES VO-ENTWURFS

- **Harmonisierte Regeln für Emittenten von** ökologisch nachhaltigen Anleihen, welche diese als „European Green Bond (EuGB)“ bezeichnen möchten
- **Voraussetzung ist insb. eine EU-Taxonomie-konforme Verwendung der Erlöse, d.h.:**
 - Leistung eines wesentlichen Beitrags zur Verwirklichung von zumindest einem Umweltziel gem. Taxonomie-VO
 - Keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Umweltziele der Taxonomie-VO
 - Einhaltung der Mindestschutzbestimmungen und technischen Bewertungskriterien gem. Taxonomie-VO
- Einführung eines **Registrierungssystems**
- Etablierung eines **aufsichtlichen Rechtsrahmens für externe Prüfer von EuGB**
- **Geplantes Inkrafttreten und Anwendbarkeit:** 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

AUSBLICK: ESG-INTEGRATION IN LEVEL 2 VON MIFID II, AIFMD, UCITS-D, SOLVENCY II, IDD



ANLAGE- UND VERSICHERUNGSBERATUNG, TREUHÄNDERISCHE PFLICHTEN, PRODUCT GOVERNANCE

- Im Rahmen des „April 2021 Sustainable Finance Pakets“ vom 21.04.2021 ändert die Kommission **sechs delegierte Rechtsakte** im Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsrecht¹
 - Anlage- und Versicherungsberatung: Bei der Beratung müssen Berater*innen **Nachhaltigkeits-Präferenzen** ihrer Kund*innen erörtern, um die Eignung bestimmter Anlagen beurteilen zu können
 - Treuhänderische Pflichten: Explizite Integration der Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsrisiken** im Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsrecht (u.a. organisatorische Anforderungen, Risikomanagement, Interessenkonflikte)
 - **Product Oversight and Governance bei Anlage- und Versicherungsprodukten**: Für Unternehmen, die Finanzprodukte auflegen, und für Finanzberater*innen bedeutet dies, dass sie bei der Gestaltung ihrer Finanzprodukte Nachhaltigkeitserwägungen Rechnung tragen müssen
- **Definitionen**: Ergänzung der Begriffe „sustainability factors“, „sustainability preferences“ und „sustainability risks“
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken/-faktoren im Sinne eines „high-level and principles-based approach“ unter Proportionalitätsgedanken
- Änderungen delegierter Rechtsakte basieren auf ESMA und EIOPA Technical Advices vom April 2019

WRAP UP – STATUS QUO SUSTAINABLE FINANCE



Markt für nachhaltige Finanzprodukte

- Erreichung der Klimaziele bedeutet immensen Finanzierungsbedarf
- Auswirkungen auf Finanzprodukte auch am österreichischen Markt bereits bemerkbar
- Asset Managern kommt sowohl als institutionellen Anlegern als auch Anbietern eine entscheidende Rolle im Bereich Sustainable Finance zu

EU-Legistik

- Disclosure-VO, Taxonomie-VO, Benchmark-VO: größtenteils bereits anwendbar, nationale Begleitgesetzgebung wird erwartet
- KOM-Paket vom April 2021 sieht Vorschlag einer Corporate Sustainability Reporting Directive und Integration von ESG in Level 2 Rechtsakten vor
- Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (Juli 2021) mit EK-Vorschlag zu EU Green Bonds Standard

Aufsicht

- FMA berücksichtigt Nachhaltigkeit in Aufsichts- und Prüfschwerpunkten:
- Nachhaltige Investitionen
- Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement
- Strukturierter Dialog zu Nachhaltigkeitsfragen

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz